

Verbot der Lohnwagenfahrten in den Prater.

Der Statthalter von Niederösterreich hat verordnet: Nach dem 20. d. ist in jenen Tagesstunden, während welcher die städtische Straßenbahn im Wiener Pratergebiete verkehrt, den Wagen des freien Personen-Lohnfuhrwerkes und des Platzwerkes der Aufenthalt und der Verkehr in nachbezeichneten Gebieten des zweiten Wiener Gemeindebezirkes untersagt. Das hiemit abgeschlossene Gebiet („Pratergebiet“) wird — im Norden beginnend — begrenzt von der Ausstellungsstraße, dem Donauströme, dem Donaukanale stromaufwärts bis zur Lufschgasse, von der Lufschgasse, der Prinzenallee und der Hauptallee. Von den genannten Verkehrswegen darf nur die Ausstellungsstraße in der Strecke Praterstern-Benedigerau befahren werden. Die Polizeidirektion kann im Falle zwingender Notwendigkeit, einen Lohnwagen im Pratergebiete zu benützen, die Erlaubnis für den einzelnen Fahrdienst erteilen. In solchen Fällen ist demjenigen, der des Wagens bedarf, eine Bescheinigung auszustellen, die den Tag der gestatteten Wagenbenützung, den nach Zweck und Fahrstrecke im Pratergebiete entsprechend umschriebenen Fahrdienst, dann Namen und Wohnort des zur Inanspruchnahme eines Lohnwagens Berechtigten angibt. Wenn der Wagen unbesetzt in das Pratergebiet oder aus diesem fahren muß, hat der Benützungsberechtigte dem Wagenlenker zu seiner Deckung die Bescheinigung zu übergeben. Uebertretungen dieser sofort in Kraft tretenden Verordnung werden am Wagenlenker und am Fahrgaste von der Polizeidirektion, die die Verordnung durchführt, mit Geldstrafen in der Höhe von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest in der Dauer von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet. Bestrafte Wagenlenker des Platzfuhrwerkes verlieren die Berechtigung zum Platzwagendienst auf die Dauer des Bestandes dieser Verordnung. Unbefugter Gewerbebetrieb unterliegt überdies den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.